



Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision des EPDG: Umfassende Revision EPDG
Prise de position concernant la consultation sur la révision complète de la LDEP
Modulo per parere sulla consultazione concernente la revisione della LCIP (revisione completa)

Stellungnahme von / Prise de position de / Parere di:

Name, Kanton, Firma, Organisation: Nom, canton, entreprise, organisation : Nome, Cantone, ditta, organizzazione:	Arbeitsausschuss der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
Abkürzung der Firma, Organisation: Abréviation de l'entreprise, l'organisation : Abbreviazione della ditta, dell'organizzazione:	KOKES
Adresse, Ort: Adresse, lieu : Indirizzo, località:	Generalsekretariat: Werftstrasse 1, 6002 Luzern
Datum / Date / Data:	19. Oktober 2023

Frist zur Einreichung der Stellungnahme: 19. Oktober 2023
Délai pour le dépôt de la prise de position : 19 octobre 2023
Termine per la presentazione del parere: 19 ottobre 2023

Hinweise

1. Bitte das Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel (Gesetz/Verordnung) oder Ziffer (erläuternder Bericht) eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **19. Oktober 2023** an: ehealth@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Indications

1. Veuillez remplir la page de garde avec vos coordonnées.
2. Veuillez utiliser une ligne pour chaque article (loi/ordonnance) ou chiffre (rapport explicatif).
3. Veuillez envoyer votre prise de position électronique au **format Word** d'ici au **19 octobre 2023** aux adresses suivantes: ehealth@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

Indicazioni

1. Compilare la presente pagina di copertina con i propri dati.
2. Utilizzare una riga separata per ciascun articolo (legge/ordinanza) o numero (rapporto esplicativo).
3. Inviare il parere in **formato Word** per e-mail entro il **19 ottobre 2023** a ehealth@bag.admin.ch e gever@bag.admin.ch

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) Loi fédérale sur le dossier électronique du patient (LDEP; RS 816.1) Legge federale sulla cartella informatizzata del paziente (LCIP; RS 816.1)

Allgemeine Bemerkungen Remarques générales Osservazioni generali

Der Wechsel von der OPT-IN zur OPT-Out Lösung wird als sinnvoll erachtet. Mit dem einerseits vorgesehenen Widerspruchsrecht, welches bei der Ankündigung der Eröffnung ausgeübt werden kann, sowie andererseits der jederzeitigen Möglichkeit, das elektronische Patientendossier wieder zu schliessen und damit alle Daten zu vernichten, kann dem Selbstbestimmungsrecht über die eigenen Daten grundsätzlich ausreichend Rechnung getragen werden. Im Weiteren ist zu begrüssen, dass der Zugriff auf die Daten durch Gesundheitsfachpersonen erst dann möglich ist, wenn die betroffene Person ihrerseits aktiv vom Patientendossier Kenntnis genommen hat, indem sie ihr persönliches Identifikationsmittel mit Patientendossier verknüpft und so die Möglichkeit erhält, die Zugriffsrechte der Gesundheitsfachpersonen zu steuern.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates sollen nun minderjährige Personen bis zum 16. Altersjahr durch die gesetzliche Vertretung (sorgeberechtigte Eltern, Vormund, Beistandsperson mit einem entsprechenden Vertretungsrecht) zwingend vertreten werden, ohne dass ihnen, soweit sie urteilsfähig sind, ein Widerspruchsrecht (einerseits generell zur Eröffnung des Patientendossiers, andererseits zur Regelung der Zugriffsberechtigung oder der Löschung von Daten) zusteht. Da es sich aber bei den im Patientendossier gesammelten Daten um Daten aus dem höchstpersönlichen Bereich handelt, steht diese Regelung im Widerspruch zu Art. 19c ZGB, welcher eine Vertretung bei den höchstpersönlichen Rechten nur bei urteilsunfähigen, handlungsunfähigen Personen vorsieht. Zwar wird in den Erläuterungen auf die mögliche Problematik hingewiesen, aber lediglich vorgeschlagen, dass im Rahmen der Verordnung Regelungen eine Lockerung der Pflicht von Gesundheitsfachpersonen, alle behandlungsrelevanten Daten zu erfassen, vorgesehen werden soll. Eine sol-

che Regelung wird aber nach Ansicht der KOKES diesem Widerspruch nicht gerecht, da nicht die urteilsfähige Person über die Steuerung der Datenerfassung verfügt, sondern diese Steuerung bei der Gesundheitsfachperson liegt.
Bei volljährigen Personen entspricht die gewählte Regelung mit dem Verweis auf die sinngemässe Anwendung der Regelungen zur Vertretung Volljähriger bei medizinischen Massnahmen dem geltenden Recht.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln
Commentaires concernant les différents articles
Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
8 Abs. 1	Die urteilsfähige Patientin oder der urteilsfähige Patient kann auf ihre beziehungsweise seine Daten zugreifen.	Da es sich beim Zugriff auf Gesundheitsdaten um ein höchstpersönliches Recht handelt, muss der Zugang und die Steuerung über diese Daten (Erfassen und zugänglich machen) bei der urteilsfähigen Person liegen, unabhängig ihres Alters. Der Zugang der betroffenen urteilsfähigen Person zu den besonders schützenswerten Personendaten ist in Art. 25 Abs. 1 DSG explizit vorgesehen. Ein Grund für eine gesetzliche Einschränkung dieses Zugangs für die urteilsfähige minderjährige Person ist nicht ersichtlich, wohl aber eine Einschränkung des Zugangsrechts der gesetzlichen Vertretung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, wie es explizit in Art. 26 Abs. 1 lit. a DSG vorgesehen ist. Eine solche Einschränkung aber muss im Grundsatz in einem Gesetz im formellen Sinne erfolgen und nicht allein auf Verordnungsstufe.
8a Abs. 1	Minderjährige Personen werden bis zum 16. Altersjahr durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin vertreten.	Im gesamten Gesetz wird jeweils ansonsten beide Geschlechter erwähnt.
8a Abs. 3	Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Eröffnung eines elektronischen Patientendossiers bei vertretenen Personen, des Zugangs der urteilsfähigen minderjährigen Person und der Vertretung zum elektronischen Patientendossier und das Verfahren bei Beendigung der Vertretung.	Auf Gesetzesstufe soll explizit die Verpflichtung formuliert werden, dass der Zugang zum Patientendossier trotz Vertretung bis zum 16. Altersjahr für urteilsfähige Minderjährige in der Verordnung konkret zu regeln ist, damit die urteilsfähigen Minderjährigen ihre höchstpersönlichen Rechte wahrnehmen können. Insbesondere muss es in der Kompetenz der urteilsfähigen minderjährigen Person liegen, die Gesundheitsfachperson, die unter der Schweigepflicht nach Art. 321 StGB stehen, anzuweisen, entsprechende

		Daten trotz der generellen Vertretung durch die gesetzliche Vertretung bis zum 16. Altersjahr nicht ins Dossier aufzunehmen.
9a Abs. 1 ^{bis}	Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, behandlungsrelevante Daten, wenn möglich in strukturierter Weise, im elektronischen Patientendossier zu erfassen. Sie sind von dieser Pflicht befreit, wenn damit das Berufsgeheimnisses verletzt wird.	Da bis zum 16. Altersjahr die gesetzliche Vertretung Zugang zu den Informationen im Patientendossier hat, muss zum Schutz der Persönlichkeit der urteilsfähigen minderjährigen Person und damit dem Schutz des Berufsgeheimnisses diese Pflicht relativiert werden und die Gesundheitsfachperson von der Pflicht befreit werden.
Bemerkungen zum erläuternden Bericht Commentaires concernant le rapport explicatif Osservazioni sul rapporto esplicativo		
Ziffer, Seite Chiffre, page Numero, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni